

Richtlinie für die facheinschlägige Praxis

Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Beschluss der Curricula-Kommission Pädagogik vom 26.06.2023

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ab 1.10.2023 für Studierende des Studienplans Version W18 und des Studienplans W23.

2. Facheinschlägige Praxis: Regelungen im Curriculum

- Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten, dies entspricht 290 Arbeitsstunden plus 10 Stunden für das Verfassen des Praxisberichts.
- Absolvierung während des Studiums, einschlägige Berufstätigkeit innerhalb von 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums anerkenbar (Praxisbericht und Absolvierung des Seminars „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“ dennoch erforderlich).
- Originalbestätigung ist gemeinsam mit dem Praxisbericht im Seminar „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“ vorzulegen (nähere Regelungen siehe unten).
- Absolvierung in einer für Erziehungs- und/oder Bildungsarbeit relevanten pädagogischen Institution bzw. in einem für graduierte Erziehungs- und Bildungswissenschaftler:innen passenden und angemessenen bzw. wünschenswerten und zukünftig möglichen Arbeitsfeld (nähere Regelungen siehe unten).
- Tätigkeiten müssen primär durch pädagogische Relevanz gekennzeichnet sein und pädagogische Tätigkeiten beinhalten, die einen Bezug zu den Inhalten des Studiums aufweisen. Wünschenswert ist eine Anleitung durch graduierte Pädagog:innen bzw. Erziehungs- und Bildungswissenschaftler:innen. Ein pädagogisches Konzept der Einrichtung ist im Praxisbericht vorzustellen (nähere Regelungen siehe unten und im „Leitfaden für die Praxisdokumentation“).
- Die Praxis kann nach Absprache mit dem:der Praxisbeauftragten und dem:der Vorsitzenden der Curricula-Kommission auch im Ausland durchgeführt werden.
- Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, die Pflichtpraxis zu absolvieren, können Ersatzlehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS anerkannt werden (nähere Regelungen siehe unten).

3. Zeitraum und Aufteilung auf mehrere Praxisstellen

- Die facheinschlägige Praxis soll nach Möglichkeit während des Studiums erfolgen. Einschlägige pädagogische Berufstätigkeiten während der letzten 3 Jahre vor Aufnahme des Studiums können anerkannt werden (nähere Regelungen siehe unten).
- Die facheinschlägige Praxis kann in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden. Sie kann in einem durchgehenden Block, in mehreren Blöcken oder über einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden. Die Praxis kann auch während der Lehrveranstaltungszeiten absolviert werden, wobei auf die Vereinbarkeit mit dem Studium zu achten ist.
- Die facheinschlägige Praxis kann in maximal 2 verschiedenen Einrichtungen absolviert werden. In einer Einrichtung sind mindestens 120 Stunden zu leisten.

4. Qualitative Anforderungen

- Die qualitativen Anforderungen gelten gleichermaßen für eine während des Studiums absolvierte facheinschlägige Praxis und für die Anerkennung von Berufstätigkeiten innerhalb von 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums als facheinschlägige Praxis.
- Die facheinschlägige Praxis ist in einer für Erziehungs- und/oder Bildungsarbeit relevanten pädagogischen Einrichtung bzw. in einem für graduierte Erziehungs- und Bildungswissenschaftler:innen passenden und angemessenen bzw. wünschenswerten und zukünftig möglichen Arbeitsfeld zu absolvieren. Zur Orientierung dienen die im Curriculum in §1 genannten Gegenstandsbereiche des Studiums (§1 Abs. 1), das Qualifikationsprofil (§1 Abs. 2) und mögliche zukünftige Arbeitsfelder (§1 Abs. 3) beispielhaft.
- Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit als facheinschlägige Praxis zugelassen wird, werden 3 Kriterien angewendet:
 1. Die während der Praxis erfüllten Aufgaben müssen primär pädagogische Tätigkeiten beinhalten, die einen Bezug zu den Inhalten des Studiums aufweisen. Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Forschungspraktika sind explizit mitgemeint.
 2. Die Tätigkeit muss eine Begleitung durch eine pädagogische Fachkraft oder zumindest einen Austausch mit pädagogischen Fachkräften (Vorgesetzte oder Kolleg:innen) aufweisen (z. B. Supervision, Intra- oder Intervision, Reflexionsgespräche, Anleitung, Feedbackgespräche ...). Eine Begleitung durch bzw. ein Austausch mit graduierten, d.h. akademisch ausgebildeten Pädagog:innen bzw. Erziehungs- und Bildungswissenschaftler:innen ist wünschenswert.
 3. Die Einrichtung und/oder die Fachabteilung, in der die Praxis absolviert wird, muss ein pädagogisches Konzept bzw. pädagogische Leitlinien ausweisen können (z. B. im Zuge eines Leitbilds, eines grundlegenden Konzepts, einer Aufgabenbeschreibung der Fachabteilung ...).

- Werden alle drei Kriterien erfüllt, ist mit einer Akzeptanz als facheinschlägige Praxis zu rechnen.
- Das erste Kriterium ist in jedem Fall zu erfüllen. Falls eine der beiden unter den Punkten 2. und 3. formulierten Anforderungen nicht erfüllt werden kann, ist eine Abklärung mit den Ansprechpersonen des Instituts vorzunehmen. In begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden.
- Bei Unklarheit, ob eine Praxisstelle die genannten Anforderungen erfüllt, wird eine Absprache mit den Ansprechpersonen des Instituts empfohlen.

5. Auswahl der Praxisstelle und ausgeschlossene Tätigkeiten

- Studierende suchen sich eigenständig geeignete Praxisstellen. Bei der Auswahl ist auf die bei Kapitel 4 genannten qualitativen Anforderungen zu achten.
- Für bereits absolvierte Praktika im Zuge anderer Ausbildungen und für bestimmte Tätigkeiten (sowohl bei einer während des Studiums absolvierten facheinschlägigen Praxis als auch bei der Anerkennung von Berufstätigkeiten innerhalb von 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums als facheinschlägige Praxis) gelten folgende Bestimmungen:
 - Für Absolvent:innen facheinschlägiger postsekundärer Ausbildungen gilt das Abschlusszeugnis als Praxisnachweis. Das Gesamtstundenausmaß von 290 Stunden ist zu belegen (z. B. anhand von Studienplänen).
 - Für pädagogische Betreuungstätigkeiten in Feriencamps, Sommerlager und Ähnliches werden insgesamt max. 120 Stunden, pro Arbeitstag max. 8 Std. angerechnet.
 - Für die Tätigkeit im des Mentoring-Projekt „Nightingale“ der Kinderfreunde werden max. 120 Stunden angerechnet.
 - Für die Tätigkeit im Mentoring-Projekt „Big Brothers Big Sisters Österreich – Mentoring für Kinder, Jugendliche und Eltern“ werden max. 120 Stunden angerechnet.
- Von einer Akzeptanz als facheinschlägige Praxis für das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft explizit ausgeschlossen sind folgende Tätigkeiten (sowohl bei einer während des Studiums absolvierten facheinschlägigen Praxis als auch bei der Anerkennung von Berufstätigkeiten innerhalb von 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums als facheinschlägige Praxis):
 - Praktika im Zuge der Ausbildung zu Elementarpädagog:innen im Schulzweig Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)
 - Praktika im Zuge eines Psychologiestudiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudien)
 - Kinderbetreuung bzw. Kinderanimation in Hotels, in Einkaufszentren und Ähnliches
 - Skilehrer:in, Schwimmlehrer:in, Fußballtrainer:in, Tanzlehrer:in und Ähnliches
 - Praktika bei Tagesmüttern
 - Au-Pair-Aufenthalte

- Ist eine Absolvierung der facheinschlägigen Praxis nachweislich nicht möglich (Begründung), werden mit der:dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission individuelle Ersatzleistungen vereinbart. Mögliche Ersatzleistungen sind beispielsweise Lehrveranstaltungen oder Kurse im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS in einem fachlich nahestehenden Bereich (z. B. aus dem Lehrangebot des Zentrums für Soziale Kompetenz, aus dem Kursangebot des Grazer Methodenkompetenzzentrums ...).

6. Abgabe erforderlicher Nachweise im SE „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“

- Die Bestätigung der absolvierten Praxis ist von den Einrichtungen, in denen die Praxis absolviert wurde, auszustellen. Die Bestätigung muss in jedem Fall beinhalten: Name der Einrichtung, Name der:des Studierenden, exakter Zeitraum, Stundenumfang, Bezeichnung des Aufgabenbereichs, Stempel und Unterschrift der Einrichtung.
- Die Originalbestätigungen (in Papierform oder als Scan) sind im SE „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“ vorzulegen und eine Kopie (nach Vorgaben der LV-Leitung in analoger oder digitaler Form) der LV-Leitung zu übermitteln.
- Zu Beginn des SE „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“ ist ein Praxisbericht (nach Vorgaben der LV-Leitung in analoger oder digitaler Form) abzugeben. Auch bei der Anerkennung von Berufstätigkeiten innerhalb von 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums als facheinschlägige Praxis ist ein Praxisbericht vorzulegen (nähere Erläuterungen im „Leitfaden für die Praxisdokumentation“).
- Bei der Absolvierung der facheinschlägigen Praxis in zwei Einrichtungen ist ebenfalls nur ein Praxisbericht abzugeben, in dem aber beide Einrichtungen dargestellt werden (nähere Erläuterungen im „Leitfaden für die Praxisdokumentation“).
- Erforderlicher Aufbau, Gliederung und Inhalte des Praxisberichts sind im „Leitfaden für die Praxisdokumentation“ festgelegt.
- Während der Absolvierung der Praxis ist ein Lerntagebuch zu führen, wovon ein Auszug dem Praxisbericht beizulegen ist (nähere Erläuterungen im „Leitfaden für die Praxisdokumentation“)
- Die Lehrveranstaltungsleiter:innen des SE „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“ akzeptieren anhand der vorgelegten Bestätigungen und des Praxisberichts die jeweiligen Tätigkeiten als facheinschlägige Praxis oder weisen diese zurück.
- Das SE „Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung“ soll möglichst zeitnah nach Absolvierung der Praxis im 3. oder 5. Semester besucht werden.

7. Ansprechpersonen

Praxisbeauftragter

Oberrat Mag. Dr. Manfred Sonnleitner
Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Merangasse 70/II, 8010 Graz
0316/380 2557
manfred.sonnleitner@uni-graz.at

Institutsmanagerin

Amtsleiterin Sabine Habersack, MSc.
Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Merangasse 70/II, 8010 Graz
0316/380 2535
sabine.habersack@uni-graz.at

Vorsitzende der Curricula-Kommission Pädagogik

Ass.-Prof. MMag. Dr. Gerhild Bachmann
Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Merangasse 70/II, 8010 Graz
0316/380 2536
gerhild.bachmann@uni-graz.at